

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 28

München, den 15. November

1951

Inhalt:

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 25. Oktober 1951	S. 207
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG) vom 25. Oktober 1951 (1. FAGDV)	S. 210
Zweite Verordnung zur Änderung der 2. Besamungsverordnung vom 15. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 11) vom 31. Oktober 1951	S. 213
Verordnung über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften vom 7. November 1951	S. 214

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 25. Oktober 1951

Auf Grund des § 4 Abs. II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 16. Oktober 1951 (GVBl. S. 197) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht

München, den 25. Oktober 1951

Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Staatsministerium der Finanzen

Friedrich Zietsch, Staatsminister

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 25. Oktober 1951

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen Schlüsselzuweisungen im Betrage von 80 Millionen DM für das Rechnungsjahr. Hiervon erhalten die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadtkreise zusammen 53 Millionen DM, die Landkreise 27 Millionen DM.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird, und in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt. Der Berechnung ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Juli des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder kreisangehörigen Gemeinde und jedes Stadtkreises wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes, den Anteil der Heimatvertriebenen und Evakuierten und den Kriegszerstörungsgrad verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung. Jede Gemeinde erhält aber mindestens eine Deutsche Mark je Einwohner als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

Art. 3

Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße.

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr		
als 1 000 Einwohnern	65 v. H. der Einwohnerzahl,	
mit 2 000 " "	75 " " " "	
mit 5 000 " "	90 " " " "	
mit 10 000 " "	100 " " " "	
mit 25 000 " "	125 " " " "	
mit 50 000 " "	135 " " " "	
mit 100 000 " "	140 " " " "	
mit 250 000 " "	145 " " " "	
mit 500 000 " "	und mehr	
Einwohnern 150 v. H. " "		

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung.

a) Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 2 000 Einwohnern	26 vom Hundert,
mit 5 000 " "	25 " " "
mit 10 000 " "	24 " " "
mit 25 000 " "	23 " " "
mit 50 000 " "	22 " " "
mit 100 000 und mehr	
Einwohnern 20 " "	

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit er 30 vom Hundert übersteigt.

b) Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes diesem hinzugesetzt. Als unselbständige Bevölkerung gelten die Arbeitnehmer, die nicht Gehaltsempfänger sind, und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

3. Ein Grenzlandansatz.

Bei den Stadtkreisen, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht.

4. Ein Ansatz für die Kriegszerstörungen.

Den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallvergrößerung nach Art. 8 erhalten, wird ein Ansatz für die Kriegszerstörungen entsprechend der Schadensquote gewährt, die sich aus dem Grundsteuerausfall ergibt. Schadensquote ist der Grundsteuerausfall (Art. 8), ausgedrückt in einem Hundertsatz des Aufkommens im Rechnungsjahr 1942. Der Hauptansatz wird um einen Hundertsatz erhöht, der dem Zweifachen der 20 v. H. übersteigenden Schadensquote entspricht.

5. Ein Ansatz für Heimatvertriebene und Evakuierte.

Den Gemeinden wird für den Anteil der Heimatvertriebenen und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung ein Zuschlag zum Hauptansatz in der Weise gewährt, daß der Hauptansatz für Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern um die Hälfte, für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern um ein Viertel des Hundertsatzes erhöht wird, der sich aus dem Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an der Gesamtbevölkerung ergibt.

Art. 4

Die Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) ist die Realsteuerkraftzahl, die nach Art. 22 ermittelt wird.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus der Grenzlage und aus dem Anteil der Heimatvertriebenen und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit	
1— 1000 Einw.	10 v. H. der Einwohnerzahl
mit 1001— 2000 "	105 " " "
mit 2001— 5000 "	100 " " "
mit 5001—10 000 "	95 " " "
mit mehr als 10 000 "	90 " " "

2. Ein Grenzlandansatz.

Er beträgt für die Landkreise, die in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken an der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind, ein Zehntel des Hauptansatzes. Das gleiche gilt

für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen.

3. Ein Ansatz für Heimatvertriebene und Evakuierte

Den Landkreisen wird für den Anteil der Heimatvertriebenen und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung ein Zuschlag zum Hauptansatz in der Weise gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes erhöht wird, der dem Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an der Gesamtbevölkerung entspricht.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 25 v. H. der Summe der Realsteuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen, nach denen im laufenden Rechnungsjahr die Kreisumlagen bemessen werden (Art. 18 Abs. 3 Satz 1).

(4) Jeder Landkreis erhält als allgemeine Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, mindestens aber eine Deutsche Mark je Einwohner.

(5) Bleibt die Umlagekraftmeßzahl eines Landkreises unter 5 DM je Einwohner, so wird die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.

(6) Der Grundbetrag wird von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der Betrag, der nach Abzug der für die Sonderschlüsselzuweisungen benötigten Mittel für Schlüsselzuweisungen an Landkreise zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzahlen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzahl mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

Art. 7

Außer den Schlüsselzuweisungen (Art. 1) erhalten die Landkreise Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand der staatlichen Verwaltung (Finanzzuweisungen) in Höhe von 2,50 DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr. Zuweisungen in gleicher Höhe erhalten die Stadtkreise als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Maßgebend für die Berechnung der Finanzzuweisungen ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

Art. 8

Soweit in einer durch Kriegszerstörungen des Grundbesitzes betroffenen Gemeinde das Aufkommen an Grundsteuer in dem dem Haushaltjahr vorangegangenen Rechnungsjahr unter dem Grundsteueraufkommen des Rechnungsjahres 1942 zurückbleibt, wird der Gemeinde der Unterschiedsbetrag in Höhe von 80 v. H. aus der Staatskasse vergütet. Ein Ausfall der weniger als 15 v. H. des Aufkommens des dem Haushaltjahr vorangegangenen Rechnungsjahres beträgt, wird nicht ersetzt. Bei Verschiedenheit der Grundsteuerhebesätze für die beiden Vergleichsjahre ist für die Berechnung des Unterschiedsbetrags das Aufkommen des dem Haushaltjahr vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Hebesatz für das Rechnungsjahr 1942 umzurechnen.

Art. 9

(1) Den Bezirksfürsorgeverbänden (Stadt- und Landkreisen) und den Landesfürsorgeverbänden

werden 85 v. H. ihrer Aufwendungen für die Kriegsfolgehilfe vom Staat ersetzt.

(2) Kriegsfolgehilfe im Sinne dieser Bestimmung sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung gezahlten Fürsorgekosten, soweit sie zu den vom Bund auf Grund des Art. 120 des Grundgesetzes übernommenen Aufwendungen der Kriegsfolgehilfe gehören.

(3) Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Art. 10

(1) Die Gemeinden erhalten im Rahmen eines im Staatshaushalt bereitzustellenden Gesamtbetrags Beihilfen zu den Kosten der Beseitigung der durch Kriegszerstörungen verursachten Trümmer.

(2) Der Staat gewährt außerdem nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt für Zwecke des Wiederaufbaues Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Aufwand für die Wiederherstellung zerstörter Brücken, Schulen, Krankenhäuser und sonstiger lebenswichtiger öffentlicher Einrichtungen.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt an Gemeinden und Gemeindeverbände Bedarfzuweisungen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfzuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

(3) Die Bedarfzuweisungen werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfzuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

Art. 12

Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß.

Dieser beträgt für Gemeinden

mit mehr als 75 000 Einwohnern	3000 DM
mit 20 000 bis 75 000 Einwohnern	2850 DM
mit weniger als 20 000 Einwohnern	2650 DM.

Art. 13

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

- für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 350 DM;
- für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 500 DM;
- für jeden weiteren Kilometer 600 DM.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung.

(2) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 400 DM je Kilometer abzuführen.

(3) Die Stadtkreise erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 400 DM.

(4) Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 800 DM.

(5) Außerdem erhalten die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und die Gemeinden, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung oder von Gemeindeverbindungsweegen mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, Zuschüsse nach Maßgabe der hierfür im Staatshaushalt bereitzustellenden Mittel. Diese Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaus Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 14

Die Stadtkreise, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt. Maßgebend für die Bemessung des Zuschusses ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

Art. 15¹

Die Bezirksverbände leisten für jedes Rechnungsjahr zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschullasten einschließlich der Versorgungsbezüge einen Beitrag in Höhe von 25 v. H. dieses Aufwandes.

Art. 16

Der Beitrag nach Art. 15 wird auf die Bezirksverbände nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Realsteuermessungszahlen (Art. 22) und der Schlüsselzuweisungen umgelegt, die die kreisangehörigen Gemeinden und Stadtkreise im abgelaufenen Rechnungsjahr erhalten haben.

Art. 17

(1) Der Aufwand des Staates nach Art. 15 wird von den beteiligten Staatsministerien für jedes Rechnungsjahr berechnet. Den Bezirksverbänden werden die darnach zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Die festgesetzten Beiträge sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatshauptkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Erreicht in einem Rechnungsjahr der tatsächliche Aufwand den vorläufig berechneten Betrag nicht oder übersteigt er ihn, so ist die auf Grund der Festsetzung geleistete Überzahlung den Bezirksverbänden auf die künftige Beitragsleistung anzurechnen, der zu wenig erhobene Teil des Beitrags von den Bezirksverbänden nachzuzahlen.

(3) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Bezirksverbandsbeiträge können, soweit Stadt- oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksverbandsumlagen im Rückstand sind, die den säumigen Stadt- und Landkreisen zustehenden staatlichen Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden staatlichen Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 22) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen, auf die die Gemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr Anspruch hatten. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. Dezember vorgenommen und den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

Art. 18 und 19 gelten für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs der Bezirksverbände auf die Stadt- und Landkreise mit der Maßgabe entsprechend, daß

- die Bezirksverbandsumlage mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den Stadtkreisen am 25., bei den Landkreisen am letzten eines jeden Monats fällig wird;
- die Änderung des Hundertsatzes nach Art. 19 Abs. 2 vor dem 1. November vorzunehmen und den Stadt- und Landkreisen unverzüglich mitzuteilen ist.

Art. 22

Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 4, 16, 18, 21) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.

Art. 23

Die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz, Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61 vom 20. Juni 1948 — GVBl. S. 211 —) gelten durch die gewährte Erstaussstattung und durch die Finanzausgleichszahlungen auf Grund dieses Gesetzes als erfüllt.

Art. 24

(1) Dieses Gesetz ist dringlich, es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 an in Kraft.

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Sie können insbesondere bestimmen, daß in den Fällen der Artikel 1, 7 und 14 an die Stelle des Bevölkerungsstandes zu dem dort angegebenen Zeitpunkt der Bevölkerungsstand zu einem anderen Zeitpunkt oder der Stand der Wohnbevölkerung am Tage der allgemeinen Personenstandsaufnahme tritt.

(3) Soweit amtliche Unterlagen für die Berechnung der in Artikel 3 und 5 festgelegten Ergänzungsätze derzeit noch nicht zur Verfügung stehen, bestimmen die Staatsministerien des Innern und der Finanzen, welche Zahlen bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Volkszählung 1950 zu verwenden sind.

Vergleichstafel

für die Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes in der bisherigen und in der neuen Fassung.

Gegenstand der Regelung	Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Art.	Art.
Schlüsselmasse	1	1
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	—	2
Ausgangsmeßzahl	—	3
Steuerkraftmeßzahl	—	4
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	—	5
Berechnung des Schlüssels	—	6
Finanzzuweisungen	2	7
Grundsteuerausfallvergütung	3	8
Kriegsfolgenhilfe	4	9
Zuschüsse für Trümmerbeseitigung und Wiederaufbau	5	10
Bedarfszuweisungen	6	11
Polizeikostenzuschüsse	7	12
Straßenunterhaltungskosten-zuschüsse	8	13
Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	9	14
Bezirksverbandsbeitrag	10—12	15—17
Kreisumlage	13—13b	18—20
Bezirksverbandsumlage	14	21
Realsteuerkraftzahlen	15	22
Erstaussstattung	—	23
Inkrafttreten	16	24

Erste Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG)

Vom 25. Oktober 1951

(1. FAGDV)

Auf Grund des Art. 24 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207) wird bestimmt:

Erster Abschnitt

Bestimmungen, die über ein Rechnungsjahr hinaus gelten.

§ 1

(1) Die Einwohnerzahl einer Gemeinde und die Hundertsätze der Kinder unter 14 Jahren, der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen und der Heimatvertriebenen und Evakuierten sind für jedes Rechnungsjahr nach dem Stand der fortgeschriebenen Bevölkerung am 1. Juli des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres zu bestimmen.

(2) Zusammenschlüsse von Gemeinden und Voll-eingliederungen von Gemeinden in eine andere sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn

des Rechnungsjahres, für das der Schlüssel aufgestellt wird, in Kraft getreten sind. Andere Gebietsveränderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des vorangegangenen Rechnungsjahres in Kraft getreten sind.

§ 2

Als Einwohnerzahl ist die amtlich festgestellte Zahl der Wohnbevölkerung zu verwenden.

§ 3

Bis die Ergebnisse der Volkszählung 1950 vorliegen, sind zugrunde zu legen:

- a) an Stelle der Zahl der Heimatvertriebenen und Evakuierten der Bevölkerungszuwachs gegenüber dem Jahre 1939;
- b) als Zahl der Kinder unter 14 Jahren bei den kreisangehörigen Gemeinden und Stadtkreisen, die im Jahre 1946 noch kreisangehörig waren, die Summe aus der Zahl der Kinder im Jahre 1939 und des Teils des Bevölkerungszuwachses, der dem Anteil der Kinder unter der Flüchtlingsbevölkerung des Landkreises im Jahre 1946 entspricht;
- c) als Zahl der unselbständigen Personen bei den kreisangehörigen Gemeinden und den Stadtkreisen, die im Jahre 1946 noch kreisangehörig waren, die Summe aus der Zahl der Arbeiterbevölkerung im Jahre 1939 und des Teils des Bevölkerungszuwachses, der dem Anteil der Arbeiterbevölkerung an der Zahl der Heimatvertriebenen des Landkreises im Jahre 1946 entspricht; für Gemeinden zwischen 3001 und 5000 Einwohnern ist die Zahl der Arbeiterbevölkerung im Jahre 1939 aus der Zahl der Arbeiter und dem Anteil der Arbeiter an der Arbeiterbevölkerung des Landkreises zu ermitteln;
- d) bei den Stadtkreisen an Stelle des Bevölkerungszuwachses (a) die Zahl der Heimatvertriebenen nach der letzten amtlichen Feststellung vor der Volkszählung 1950, wenn diese Zahl höher ist als der Bevölkerungszuwachs.

§ 4

Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben

- a) bei der Grundsteuer:
aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum 15. September des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzt worden sind, soweit sie für das vorangegangene Rechnungsjahr gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum 15. September des vorangegangenen Kalenderjahres für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;
- b) bei der Gewerbesteuer:
aus den Gewerbesteuermeßbeträgen unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerausgleichszuschüsse und Verwaltungskostenzuschüsse nach § 5 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung.

§ 5

(1) Die Realsteuerkraftzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital zusammengezählt werden.

(2) Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden von den Gewerbesteuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden zugerechnet. Vgl. die Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 15. Juni 1949 (GVBl. S. 184 — B. Staatsanz. Nr. 24) i. d. Fassung der Verordnungen vom 23. August 1950 (GVBl. S. 162 — B. Staatsanz. Nr. 35) und vom 20. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 24 — B. Staatsanz. Nr. 51).

(3) Die den Gemeinden zufließenden Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Post und der Deutschen Bundesbahn werden den Steuerkraftzahlen

der Gewerbesteuer hinzugerechnet (vgl. Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925, RGBI. I S. 252, in der Fassung vom 17. Juli 1930, RGBI. I S. 215, vom 1. Dezember 1930, RGBI. I S. 517, und vom 1. Dezember 1936, RGBI. I S. 961, und Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930, RGBI. I S. 215);

(4) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) bleiben außer Ansatz:

- a) die Meßbeträge der Grundsteuer A und B, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe und auf Grundstücke entfallen, die für Zwecke der Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind und für die aus diesem Grunde keine Grundsteuer entrichtet wurde;
- b) die Meßbeträge der Grundsteuer A und B, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe und auf Grundstücke entfallen, für die wegen Kriegssachschäden die Grundsteuer aus Billigkeitsgründen erlassen werden mußte;

(5) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) werden die Beträge in Höhe von 90 v. H. hinzugerechnet, die die Gemeinden in dem vorangegangenen Rechnungsjahr als Grundsteuerausfallvergütung gemäß Art. 8 FAG erhalten haben.

(6) Der Ansatz der Steuermeßbeträge für die Lohnsummensteuer bemißt sich nach den für ihre Erfassung ergehenden Verwaltungsanweisungen.

§ 6

(1) Die Realsteuerkraftzahlen werden durch das Bayerische Statistische Landesamt ermittelt und festgesetzt.

(2) Stellen sich nach der Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Festsetzung der Steuerkraftzahlen für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Festsetzung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

§ 7

Bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ist der Unterschied zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl auf einen durch acht teilbaren DM-Betrag abzurunden.

§ 8

(1) Für die Einreihung der Gemeinden in die in Art. 12 FAG festgesetzten Größengruppen ist der Stand der fortgeschriebenen Bevölkerung am 1. Januar des Kalenderjahres maßgebend, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Der Verteilung der Polizeikostenzuschüsse (Art. 12 FAG) wird die „notwendige Polizeistärke“ zugrunde gelegt, die das Bayerische Staatsministerium des Innern zum 1. April des Rechnungsjahres festgesetzt hat.

§ 9

Der Verteilung der Zuschüsse an die Träger der Straßenbaulast wird in jedem Rechnungsjahr die Länge der Straßen und der Ortsdurchfahrten nach dem Stand vom 1. April des Rechnungsjahres zugrunde gelegt.

§ 10

(1) Für die Festsetzung der Kreisumlage haben die Landkreise die vom Statistischen Landesamt festgestellten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A ihrer

kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) wie folgt zu berichtigen:

(2) Die Beteiligungsbeträge, die eine Sitzgemeinde nach den §§ 37 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733) in der derzeit geltenden Fassung an eine Belegenheitsgemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr abzuführen hatte, sind von der Steuerkraftzahl der Sitzgemeinde abzusetzen und der Steuerkraftzahl der Belegenheitsgemeinde zuzurechnen. Dabei ist

- a) wenn der Beteiligungsbetrag auf einer Vereinbarung zwischen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde beruhte, der Beteiligungsbetrag durch den in der Sitzgemeinde im vorhergehenden Rechnungsjahr maßgebenden Hebesatz für die Grundsteuer A zu teilen, mit 100 zu vervielfältigen und der sich ergebende Betrag mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist;
- b) wenn der Beteiligungsbetrag nach §§ 41 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes berechnet wurde, der Ausgleichsmeßbetrag (§ 42 dieser Verordnung) mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist.

§ 11

Bei der Aufstellung des Schlüssels für die Landkreise sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Der Schlüssel für die Gemeinden und die Landkreise wird vom Bayer. Statistischen Landesamt errechnet. Diesem sind die Unterlagen nach näherer Anordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen zuzuleiten.

§ 13

(1) Die Bezirksverbände haben alljährlich den Stadt- und Landkreisen den auf sie treffenden Umlagebetrag möglichst bis 31. Januar des Kalenderjahres mitzuteilen, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Landkreise haben alljährlich den kreisangehörigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) den auf sie treffenden Umlagebetrag möglichst bis spätestens 15. Februar des Kalenderjahres mitzuteilen, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

§ 14

(1) Der Umlagebetrag (§§ 18 und 21 FAG) ist durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

- (2) Der Umlagebescheid (Abs. 1) hat zu enthalten
- a) die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 und 21 FAG umgelegt werden soll (Umlagesoll);
- b) die Grundlagen, nach denen die Umlagen insgesamt und für den Umlageschuldner bemessen werden (Bemessungsgrundlagen);
- c) die Hundertsätze, mit denen die Umlagen bemessen werden (Umlagesätze);
- d) falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umlagesätze von den einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festzusetzen (Art. 18 Abs. 3 S. 2 und Art. 21 FAG), die Angabe der Gründe, die dafür maßgebend waren;
- e) falls die Umlagebeschlüsse der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Angabe der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wurde;
- f) falls von der Möglichkeit des Art. 20 FAG Gebrauch gemacht wird, die Angaben der Tatsachen, die die Erhöhung der Hundertsätze (Umlagesätze) und das Ausmaß der Erhöhung rechtfertigen;

g) die Angabe, wann und mit welchen Teilbeträgen die Umlage fällig wird, im Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG auch die Abrechnung über die vorläufigen Zahlungen;

h) die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderliche Rechtsmittelbelehrung.

(3) Dem Umlagebescheid soll außerdem eine kurze erläuterte Übersicht über die Tatsachen beigefügt werden, die eine Erhöhung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (des Umlagesolls) gegenüber dem Vorjahr begründen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für den Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG.

§ 15

Die Umlagen sind von den Gemeinden und Landkreisen wie der sonstige Finanzbedarf aufzubringen. Ausfälle an Gewerbe- und Grundsteuer sind ohne Einfluß auf die Höhe der geschuldeten Umlagen.

§ 16

Mehrere Eigentümer eines gemeindefreien Grundstücks haften für die Umlagen als Gesamtschuldner (§ 7 des Steueranpassungsgesetzes).

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1951

§ 17

(1) Der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das 1. Rechnungshalbjahr 1951 ist die endgültige Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis der Volkszählung 1950 und dem Gebietsstand am 1. April 1951 zugrunde zu legen.

(2) Der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das 2. Rechnungshalbjahr 1951 wird die fortgeschriebene Bevölkerung vom 1. April 1950 nach dem Gebietsstand am 1. Oktober 1950 zugrunde gelegt. Gebietsveränderungen zwischen dem 1. Oktober 1950 und dem 1. April 1951, die sich innerhalb der Gemeinden eines Landkreises vollzogen haben, sind von den Landräten — entsprechend der dadurch bewirkten Bevölkerungsveränderung — bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Gebietsveränderungen bis 1. April 1951, an denen verschiedene Landkreise und Stadtkreise beteiligt waren, sind durch das Statistische Landesamt bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen.

§ 18

(1) Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für das Rechnungsjahr 1951 wurden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben

- a) bei der Grundsteuer:
 - aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum 15. September 1950 festgesetzt worden sind, soweit sie für das Rechnungsjahr 1950 gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum 15. September 1950 für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;
- b) bei der Gewbesteuer:
 - aus den Gewerbesteuermeßbeträgen unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerzuschüsse und Verwaltungskostenzuschüsse. Als Gewerbesteuermeßbeträge werden die Beträge zugrunde gelegt, die sich ergeben, wenn das tatsächliche Aufkommen an Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1950 durch die Hebesätze, die in dieser Zeit in der Gemeinde (dem gemeindefreien Grundstück) maßgebend waren, geteilt und mit 100 vervielfacht wird.

§ 19

(1) Die Realsteuerkraftzahlen für das Rechnungsjahr werden gemäß § 5 ermittelt. Im übrigen gilt für das Rechnungsjahr 1951 folgendes:

Es werden angesetzt:

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 110 v. H.;
- b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B)
 - die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 120 vom Hundert,
 - die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 160 vom Hundert
 - die weiteren 400 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 200 vom Hundert,
 - die weiteren Meßbeträge mit 220 vom Hundert,
- c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital mit 210 vom Hundert.

(2) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf Grundstücke entfallen, für die nach Abschnitt V der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien 1946 vom 21. Oktober 1946 (FMBl. S. 72) Grundsteuererlaß gewährt wurde.

§ 20

Der Grundbetrag wird für das Rechnungsjahr 1951 festgesetzt

- a) für die Berechnung der Ausgangsmeßzahlen der Gemeinden auf 35.03 DM;
- b) für die Berechnung der Ausgangsmeßzahlen der Landkreise auf 13.41 DM.

Dritter Abschnitt

Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1952

§ 21

Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für das Rechnungsjahr 1952 werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben

- a) bei der Grundsteuer:
 - aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum 15. September 1951 festgesetzt worden sind, soweit sie für das Rechnungsjahr 1951 gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum 15. September 1951 für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;
- b) bei der Gewerbesteuer:
 - aus den Gewerbesteuermeßbeträgen unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerzuschüsse und Verwaltungskostenzuschüsse. Als Gewerbesteuermeßbeträge werden die Beträge zugrunde gelegt, die sich ergeben, wenn das tatsächliche Aufkommen an Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1950 bis 30. Juni 1951 durch die Hebesätze, die in dieser Zeit in der Gemeinde (dem gemeindefreien Grundstück) maßgebend waren, geteilt und mit 100 vervielfacht wird.

§ 22

(1) Die Realsteuerkraftzahlen für das Rechnungsjahr werden gemäß § 5 ermittelt. Im übrigen gilt für das Rechnungsjahr 1952 folgendes:

Es werden angesetzt:

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 120 vom Hundert
- b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B)
 - die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 120 vom Hundert,
 - die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 160 vom Hundert,

die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge

mit 200 vom Hundert,

die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge

mit 220 vom Hundert,

die weiteren Meßbeträge in Deutscher Mark mit 230 vom Hundert;

- c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital mit 220 vom Hundert.

(2) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf Grundstücke entfallen, für die nach Abschnitt V der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien 1946 vom 21. Oktober 1946 (FMBl. S. 72) Grundsteuererlaß gewährt wurde.

Vierter Abschnitt

Aufhebung von Vorschriften

§ 23

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft die Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. März 1949 (GVBl. S. 66),

die Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 6. Dezember 1949 (GVBl. S. 296),

die Dritte Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. August 1950 (GVBl. S. 161),

die Vierte Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. August 1950 (GVBl. S. 162),

die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. August 1951 (GVBl. S. 173).

Fünfter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 24

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1951

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Friedrich Zietsch, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Änderung der 2. Besamungsverordnung vom 15. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 11)

Vom 31. Oktober 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. 7. 1949 (GesBl. d. Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181) sowie der Art. 1 Abs. 2 und Art. 20 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 178) wird bestimmt:

1. Die Bestimmung des letzten Satzes des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung von Besamungstierärzten und Besamungstechnikern (2. Besamungsverordnung) vom 15. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 11) in der Fassung der Änderungs-Verordnung vom 4. 5. 1951 (GVBl. S. 66) wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Bedingung der erfolgreichen Teilnahme an diesem Ausbildungskurs ist jedoch zu erlassen,

solange die Teilnahme an einem derartigen Kurs aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.“

2. Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1951 in Kraft.

München, den 31. Oktober 1951

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Alois Schlögl, Staatsminister.

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister.

Verordnung

über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften

Vom 7. November 1951

Auf Grund des § 366 Nr. 10 StGB und des Art. 2 Nr. 6 PStGB erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Wer Plakate, Flugblätter und Flugschriften, deren Inhalt gegen die Strafgesetze oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anschlägt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, wird, soweit nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 2

(1) Plakate, Flugblätter und Flugschriften sind mindestens 24 Stunden, ehe sie an und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen angeschlagen, ausgestellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, der Kreisverwaltungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Plakate, Flugblätter und Flugschriften, die in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten eines

Regierungsbezirks der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, können der Regierung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Der Vorlage sind so viele Stücke beizugeben, als Landkreise und kreisfreie Städte in Betracht kommen.

(3) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen des § 2 gelten nicht

1. für Plakate, Flugblätter und Flugschriften, die auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen von wirtschaftlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Werbung für ihre Verbandszwecke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
2. für Plakate, Flugblätter und Flugschriften aus Anlaß von Wahlen und Volksabstimmungen für die Zeit der Anberaumung der Wahl oder Volksabstimmung bis zum Ablauf des Tages der Wahl oder Volksabstimmung.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die oberpolizeilichen Vorschriften über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften in der Fassung vom 8. Mai 1929 (GVBl. S. 58) außer Kraft.

München, den 7. November 1951

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Berichtigung

In der **Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte für eine Tätigkeit in Steuersachen** vom 27. September 1951 (GVBl. S. 187) muß in § 2 der Abschnitt a) richtig lauten:

„a) für die Informationsaufnahme, falls der Auftrag vor Entwicklung einer weiteren Tätigkeit...“